

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisverbände (Vorsitzende und Geschäftsführer)**
- 2. Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg**
- 3. Mitglieder des Präsidiums und den Ehrenpräsidenten**
- 4. nachrichtlich:
stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums**

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de
Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Laumann,
Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-342, -320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-45 la-he

Datum
03.06.2021

Vorbericht für die 62. Kreisvorstandskonferenz

**am Montag, dem 28. Juni 2021, 10:00 Uhr, in der Stadthalle Zerbst,
Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt**

I. Nichtöffentlicher Teil (10:00 Uhr bis ca. 10:45 Uhr)

Zu TOP 1 - Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Kreisvorstandskonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Zu der Kreisvorstandskonferenz wurde mit Schreiben vom 10.05.2021 gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung fristgerecht und damit ordnungsgemäß eingeladen.

Änderung- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind in der Landesgeschäftsstelle nicht eingegangen.

Zu TOP 2 - Feststellung der Genehmigung der Umlaufbeschlüsse anstelle der Beschlussfassung in der ausgefallenen 61. Kreisvorstandskonferenz am 09.11.2020

Die 61. Kreisvorstandskonferenz musste wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden. Die notwendigen Beschlüsse des Verbandes wurden in einem Umlaufverfahren gefasst. Das Ergebnis des schriftlichen Beschlussverfahrens und die gefassten Beschlüsse wurden in einer Niederschrift vom 09.11.2020 zusammengefasst und am selben Tag per E-Mail versandt.

Nach § 13 Abs. 4 der Verbandssatzung gilt die Niederschrift der Kreisvorstandskonferenz als genehmigt, wenn nicht ein Viertel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch erhebt.

Gegen die Niederschrift wurden keine Einwände erhoben; Änderungs- und Ergänzungswünsche wurden ebenfalls nicht vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Die Kreisvorstandskonferenz stellt fest, dass die Niederschrift vom 09.11.2020 über die anstelle der abgesagten 61. Kreisvorstandskonferenz im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse als genehmigt gilt.

Zu TOP 3 - Änderung und Neufassung der Verbandssatzung des SGSA

1. Anlass und Verfahren

Das Präsidium hatte im Umlaufverfahren anstelle der ausgefallenen 188. Sitzung am 24.3.2020 zunächst beschlossen, der im Jahr 2022 geplanten 17. Mitgliederversammlung des SGSA eine Änderung der Verbandssatzung vorzuschlagen, mit der insbesondere die entbehrlichen Regelungen über die Verwaltungsgemeinschaften gestrichen und eine neue Regelung zur Stimmengewichtung der Verbandsgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden sowie der kreisfreien Städte und Einheitsgemeinden in der Mitgliederversammlung und den Veranstaltungen der Kreisverbände geschaffen werden sollen.

Aus Anlass der COVID-19-Pandemie hat das Präsidium in der als Videokonferenz durchgeführten 193. Sitzung am 8.3.2021 die Verabschiedung dieser Satzungsänderung in diesem Jahr in einem schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen. In diesem Rahmen sollen auch die Möglichkeiten der fortschreitenden Digitalisierung (insbesondere die Durchführung von Videokonferenzen) aufgegriffen und notwendige organisatorische und redaktionelle Änderungen umgesetzt werden.

Das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschaft-, Vereins-, Stiftung- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (verkündet als Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.3.2020, BGBl. I S. 569, 571) ermöglicht durch die Regelungen in § 5 Abs. 2 und 3 eine Änderung der Verbandssatzung im schriftlichen Umlaufverfahren. Hiervon soll unter Berücksichtigung der aktuellen pandemischen Lage und der Ungewissheit, ob eine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung in diesem Jahr überhaupt stattfinden könnte, Gebrauch gemacht werden.

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen (§ 13 Abs. 2 Satz 2).

2. Änderungsvorschläge

Im Einzelnen werden folgende Änderungen der Verbandsatzung vorgeschlagen:

§ 1 - Name und Sitz

In Abs. 1 werden nach dem Verbandsnamen „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt“ folgender Klammerzusatz eingefügt **„(nachfolgend auch SGSA genannt)“** sowie dem Wort „Gemeinden“ ein Bindestrich angefügt, ein Komma gesetzt und die Wörter „und Verwaltungsgemeinschaften“ gestrichen.

Begründung:

- a) die Verwendung der Kurzbezeichnung SGSA erleichtert die Lesbarkeit der Satzung.
- b) in Sachsen-Anhalt bestehen nach Abschluss der Gemeindegebietsreform im Jahr 2011 keine Verwaltungsgemeinschaften mehr. Die entsprechenden Regelungen können ersatzlos aus der Verbandssatzung gestrichen werden.

§ 2 - Aufgaben

Abs. 1 Satz 2, 4. Anstrich erhält folgende Fassung:

„- für die Weiterbildung der Mitglieder der Vertretungen sowie für die **Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten** der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zu sorgen.“

Begründung:

Mit der Neufassung entfällt das Wort „Verwaltungsgemeinschaften“. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Abs. 1. Im Übrigen dient die Neufassung der Klarstellung (Erweiterung um den Begriff Fortbildung) und der Übernahme des Beschäftigten-Begriffs gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz anstelle der überholten Bezeichnung „Verwaltungsbediensteten“.

§ 3 - Mitgliedschaft

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- a) **„(1) Die Stadt, Gemeinde oder Verbandsgemeinde kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben. Im Falle einer kommunalen Neugliederung (Neubildung einer Gemeinde aus Verbandsmitgliedern oder Eingliederung eines Verbandsmitgliedes in ein anderes Verbandsmitglied) geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.“**
- b) In Abs. 2 werden hinter dem Wort „Städten“ ein Komma gesetzt, das Wort „und“ gestrichen und hinter dem Wort „Gemeinden“ die Worte **„und Verbandsgemeinden“** eingefügt.

- c) In Abs. 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Verbandsgemeinderates“ die Wörter „oder Gemeinschaftsausschusses“ gestrichen.

Begründung:

- a) Folgeänderung zu § 1 Abs. 1.
b) Bei der Änderung in Abs. 2 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.
c) Folgeänderung zu § 1 Abs. 1.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Kreisverbände“ durch das Wort „**Kreisvorstandskonferenz**“ ersetzt.
b) In Abs. 3 werden die Zahl „1.“ durch das Wort „**ersten**“ ersetzt und hinter dem Wort „Quartal“ werden die Worte „**eines Geschäftsjahres**“ eingefügt.

Begründung:

- a) Klarstellung, dass sich die Regelung nicht auf die Veranstaltungen der Kreisverbände (§ 11), sondern auf die Kreisvorstandskonferenz (§ 7) bezieht.
b) Redaktionelle Änderung und Klarstellung.

§ 6 - Mitgliederversammlung

Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Kreisfreie Städte und Einheitsgemeinden haben je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Verbandsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden haben je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme.“

Begründung:

Die bisherigen Regelungen über die Stimmengewichtung der Verwaltungsgemeinschaften sind zu streichen (Folgeänderung zu § 1 Abs. 1). An deren Stelle ist eine neue Regelung zur Stimmengewichtung der Einheitsgemeinden und kreisfreien Städte einerseits und der Verbandsgemeinden sowie deren Mitgliedsgemeinden andererseits erforderlich.

Derzeit werden die Regelungen zur Stimmengewichtung der Verwaltungsgemeinschaften auf die Verbandsgemeinden entsprechend angewandt. Danach haben die Verbandsgemeinden und Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme, wobei sich ihre Stimmenzahl je 1.000 Einwohner derjenigen Mitgliedsgemeinden erhöht, die dem SGSA als Mitglied **nicht** angehören (*Anmerkung: Lediglich 8 der 114 Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden gehören dem SGSA nicht an*). Im Ergebnis verfügt zum Beispiel eine Verbandsgemeinde mit 10.500 Einwohnern und 8 Mitgliedsgemeinden, die ebenfalls

Mitglied im SGSA sind, in der Mitgliederversammlung nur über eine Stimme, während auf eine gleichgroße Einheitsgemeinde 11 Stimmen entfallen.

Diese Stimmengewichtung wird jedoch dem Status der Verbandsgemeinden nicht gerecht, die gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Gebietskörperschaften sind und (anders als die ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften als sog. Personenkörperschaften) ebenso über Einwohner verfügen, wie die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde, die Einheitsgemeinden und die kreisfreien Städte.

Im Rahmen einer Neuregelung wäre es allerdings nicht sachgerecht, die Bestimmung aus § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung, wonach jedes Verbandsmitglied je 1.000 Einwohner eine Stimme hat, auch auf die Verbandsgemeinden und weiterhin auf deren Mitgliedsgemeinden zu erstrecken. In der Folge hätte die Verbandsgemeinde einschließlich der Mitgliedsgemeinden doppelt so viele Stimmen, wie eine gleichgroße Einheitsgemeinde, obwohl die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden gemeinsam denselben Aufgabenbereich wie eine Einheitsgemeinde zu erfüllen haben (§ 90 Kommunalverfassungsgesetz).

Dementsprechend sollen die Einwohner einer Einheitsgemeinde sowie die Einwohner einer Verbandsgemeinde einschließlich deren Mitgliedsgemeinden in der Stimmengewichtung gleichgesetzt werden. Einen entsprechenden Beschluss hat das Präsidium in der 188. Sitzung am 24.03.2020 gefasst.

§ 8 - Präsidium

In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1.“ durch das Wort **„Ersten“** ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

§ 9 – Das geschäftsführende Präsidium

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt“ gestrichen und durch die Bezeichnung **„SGSA“** ersetzt.
- b) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Der Landesgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung.“

- c) Im neuen Satz 4 werden die Worte „zur Vertretung berechtigt“ gestrichen und durch das Wort **„alleinvertretungsberechtigt“** ersetzt.

Begründung:

- a) Folgeänderung zu § 1 Abs. 1.
- b) und c) Die bisherigen Regelungen aus den §§ 9 Abs. 1 und 10 werden zusammengeführt. Der neue Satz 3 und die Änderung in Satz 4 stellen klar, dass der Landesgeschäftsführer die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung führt und in diesem Zusammenhang alleinvertretungsberechtigt ist.

§ 10 - Landesgeschäftsführer

- a) In Satz 1 werden die Worte „und führt die laufenden Geschäfte“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das zwei Mal verwendete Wort „Bediensteten“ gestrichen und jeweils durch das Wort „**Beschäftigten**“ ersetzt.

Begründung:

- a) Folgeänderung zu § 9 Abs. 1
- b) Die überholte Bezeichnung „Bediensteten“ wird durch den Begriff „Beschäftigten“ ersetzt (§ 75 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz).

§ 11 - Kreisverbände

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Zahlen „1.“ durch das Wort „**Ersten**“ und „2.“ durch das „**Zweiten**“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.“

Begründung:

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) Folgeänderung aus der Neuregelung in § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3. Die Stimmengewichtung in den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände entspricht, auch für die Verbandsgemeinden einschließlich der Mitgliedsgemeinden, der Stimmengewichtung in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes.

§ 12 - Ständige Ausschüsse

Abs. 1 5. Spiegelstriche erhält folgende Fassung:

„- Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss“

Begründung:

Redaktionelle Änderung, Anpassung an die aktuell verwendete Bezeichnung des Ausschusses.

§ 13 - Verfahrensvorschriften

a) Nach Abs. 1 werden folgende neue Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Sitzungen der Verbandsorgane können als Präsenzsitzung oder in elektronischer Form als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Eine Sitzung in elektronischer Form kann auch als Hybridsitzung unter Anwesenheit eines Teils der Mitglieder in einem Sitzungsraum und der Zuschaltung der übrigen Mitglieder mittels Videokonferenz- oder Telefonkonferenztechnik durchgeführt werden. Dies umfasst auch die Möglichkeit, im Wege der elektronischen Kommunikation Beschlüsse zu fassen.

(3) In besonderen Fällen kann außerhalb einer Sitzung durch Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren entschieden werden. Der Antrag bzw. Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn nach Beteiligung aller Mitglieder bis zu dem gesetzten Termin die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen schriftlich oder elektronisch abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

b) Die bisherigen Abs. 2 - 5 werden zu den neuen Abs. 4 - 7.

c) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Über das Ergebnis eines Umlaufbeschlussverfahrens nach Abs. 3 ist eine Niederschrift anzufertigen, die einen gefassten Beschluss wörtlich enthalten muss.“

bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Sie ist“ gestrichen und durch die Wörter **„Niederschriften sind“** ersetzt.

cc) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter **„schriftlich oder elektronisch“** eingefügt.

Begründung:

a) Die in der Corona-Pandemie in der Verbandsarbeit bisher gesammelten Erfahrungen mit der Durchführung von Gremiensitzungen in elektronischer Form sind positiv und sollen

unter Ausnutzung der rechtlichen Handlungsoptionen für alle Gremien des Verbandes eröffnet werden. Die damit einhergehenden Gestaltungsmöglichkeiten für die Verbands- und Gremienarbeit tragen der fortschreitenden Digitalisierung bei den Verbandsmitgliedern Rechnung, können flexibel eingesetzt werden und erhöhen die Effizienz.

Dementsprechend regelt der neue Abs. 2, dass die Sitzungen der Verbandsorgane (Mitgliederversammlung, Kreisvorstandskonferenz, Präsidium, Ständige Ausschüsse sowie Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften) gleichrangig als Präsenzsitzungen oder in elektronischer Form durchgeführt werden können. Dabei sind im Rahmen von Videokonferenz- und Telefonkonferenzen auch Hybridsitzungen zulässig. Beschlüsse können hierbei auch im Rahmen der elektronischen Kommunikation gefasst werden.

Der neue Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, Beschlüsse auch im Umlaufverfahren zu fassen. Beschlüsse im Umlaufverfahren wurden bislang nur ausnahmsweise und insbesondere im Rahmen von Sitzungen des Präsidiums oder des geschäftsführenden Präsidiums gefasst. Voraussetzung für eine Beschlussfassung war – wegen fehlender Satzungsregelung – das Einverständnis aller Präsidiumsmitglieder mit diesem Abstimmungsverfahren. Die vorgeschlagene Regelung greift die Gestaltungsmöglichkeiten für die Verbandssatzung aus § 40 BGB auf und lehnt sich an die (bis 31.12.2021 geltende) Bestimmung aus § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie an. Im Ergebnis wird das Umlaufverfahren für alle Verbandsorgane geöffnet, aber auf besondere Fälle beschränkt, in denen z.B. weder eine Präsenzsitzung noch eine Sitzung in elektronischer Form möglich oder sinnvoll sind. Voraussetzung für das Zustandekommen des Beschlusses ist die Einbeziehung aller Mitglieder des Gremiums in das Umlaufverfahren und die Beteiligung der Hälfte der Mitglieder an der schriftlichen oder elektronischen Abstimmung sowie das nach der Verbandssatzung für den Beschluss jeweils erforderliche Quorum.

- b) Folgeänderung.
- c) Folgeänderungen zu den neu eingefügten Abs. 2 und 3 bzw. redaktionelle Klarstellungen.

§ 14 - Vorschriften für Wahlen

In Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „1.“ durch das Wort „**Ersten**“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

§ 15 - Sprachliche Gleichstellung

Die Regelung wird wie folgt neu gefasst:

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.“

Begründung:

Die Formulierung greift die aktuelle Rechtsentwicklung und eine Empfehlung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA zum kommunalen Satzungsrecht in der 52. Sitzung vom 13.11.2019 (TOP 7) auf.

§ 17 - Auflösung des Verbandes

Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsmitglieder haben den Vermögensanteil ausschließlich und unmittelbar für **Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung** zu verwenden.“

Begründung:

Im Falle einer Auflösung des SGSA wäre der auf das einzelne Verbandsmitglied entfallende Vermögensanteil bislang ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Regelung korrespondiert mit der früheren und durch die Änderung der Verbandssatzung in der Mitgliederversammlung am 17.9.2018 gestrichenen Bestimmung in § 2 Abs. 2, wonach der SGSA ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Diese Regelung wurde durch die Bestimmung ersetzt, dass der Verband gemeinwohlorientiert tätig ist.

Der SGSA ist nicht im Sinne der Regelungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Abgabenordnung steuerlich als gemeinnützig anzusehen. Er ist vielmehr nach den Regelungen in § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetzes als Berufsverband anzusehen. Die Regelung in § 17 Abs. 2 Satz 2 ist deshalb ebenfalls zu modifizieren.

Das Verbandsvermögen soll nunmehr im Falle einer Auflösung des SGSA unter Berücksichtigung der Aufgaben des Verbandes nach § 2 Abs. 1 ausschließlich und unmittelbar für Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung verwendet werden.

3. Neufassung und Vereinsregisterverfahren

Seit der letzten Neufassung im Jahr 2008 wurde die Verbandssatzung in den Jahren 2010, 2014 und 2018 mehrfach anlassbezogen durch die Mitgliederversammlung geändert. Aufgrund dieser Änderungen, des Umfangs der nunmehr vorgeschlagenen weiteren Änderungen und wegen der besseren Lesbarkeit empfiehlt es sich, die Neufassung der Satzung zu beschließen.

Hierbei soll von der bis 31.12.2021 geltenden Ausnahmeregelung in § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschaft-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Gebrauch gemacht werden. Danach ist es zulässig, einen Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder herbeizuführen, der abweichend von § 32 Abs. 2 BGB gültig ist, wenn alle Verbandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom SGSA gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Für den Fall, dass im Rahmen des Eintragungsverfahrens der neu gefassten Satzung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen oder die Beseitigung sprachlicher Unrichtigkeiten im Text erforderlich werden, soll der Landesgeschäftsführer zum Vollzug ermächtigt werden, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder einer Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung bedarf.

Die aktuelle Fassung der Verbandssatzung (Anlage 1), der Entwurf der Verbandssatzungen im Änderungsmodus (Anlage 2) sowie der Entwurf der neuen gefassten Verbandsatzung (Anlage 3) sind zu weiteren Informationen beigelegt.

Das Präsidium hat sich in seiner 194. Sitzung am 31.05.2021 mit der Änderung und Neufassung der Verbandsatzung befasst und den Vorschlägen einstimmig zugestimmt. Der Kreisvorstandskonferenz wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. ***Die Kreisvorstandskonferenz empfiehlt den Verbandsmitgliedern, die Satzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 17.9.2010, 3.11.2014 und 17.9.2018, entsprechend der im Vorbericht zur Kreisvorstandskonferenz unterbreiteten Vorschläge zu ändern und die Neufassung der Satzung in der Fassung des dem Vorbericht zur Kreisvorstandskonferenz beigelegten Textes zu beschließen.***
2. ***Die Änderung und Neufassung der Verbandssatzung erfolgt in einem schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.***
3. ***Im Rahmen des im schriftlichen Umlaufverfahrens zu fassenden Beschlusses soll der Landesgeschäftsführer vorsorglich ermächtigt werden, die in dem Verfahren zur Eintragung der neu gefassten Satzung in das Vereinsregister ggf. erforderlich werdenden redaktionellen Änderungen zu vollziehen und - soweit erforderlich - sprachliche Unrichtigkeiten im Satzungstext zu beseitigen.***

Zu TOP 4 - Nachwahlen zum Präsidium

4.1. Nachwahl eines Mitgliedes des Präsidiums

Mit dem Ablauf seiner Amtszeit scheidet Herr Oberbürgermeister Bernward Küper [Stadt Naumburg (Saale)] aus dem Präsidium aus. Für seine Nachfolge als Mitglied des Präsidiums ist nach dem Grundsatzbeschluss der 59. Kreisvorstandskonferenz am 21.10.2019 (TOP 4) ein Vertreter aus der Gruppe der Städte von 15.001 bis 60.000 Einwohner nach zu wählen. Das Präsidium schlägt zur Wahl Herrn Oberbürgermeister Torsten Zugehör (Lutherstadt Wittenberg) vor. Herr Zugehör hat sich zu einer Kandidatur bereit erklärt.

Für die dadurch freiwerdende Position eines stellvertretenden Präsidiumsmitgliedes schlägt das Präsidium Herrn Oberbürgermeister Bert Knoblauch [Stadt Schönebeck (Elbe)] vor. Herr Knoblauch hat sich zu einer Kandidatur bereit erklärt.

Beschlussvorschlag:

Die Kreisvorstandskonferenz wählt Herrn Oberbürgermeister Torsten Zugehör (Lutherstadt Wittenberg) zum Mitglied im Präsidium des SGSA und Herrn Oberbürgermeister Bert Knoblauch [Stadt Schönebeck (Elbe)] zum stellvertretenden Mitglied im Präsidium des SGSA.

Zu TOP 5 – Nachwahlen zum Geschäftsführenden Präsidium***5.1 Wahl der Ersten Vizepräsidentin/des Ersten Vizepräsidenten***

Mit dem Ausscheiden von Herrn Oberbürgermeister Bernward Küper [Stadt Naumburg (Saale)] aus dem Präsidium des SGSA, welcher derzeit die Position des Ersten Vizepräsidenten bekleidet, ist die Wahl eines neuen Ersten Vizepräsidenten notwendig. Das Präsidium schlägt der Kreisvorstandskonferenz vor, als Ersten Vizepräsident Herrn Bürgermeister Dennis Loeffke (Stadt Ilsenburg (Harz)) zu wählen.

Für die dadurch freiwerdende Position einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten schlägt das Präsidium Frau Bürgermeisterin Mandy Schumacher (Hansestadt Gardelegen) vor.

Beschlussvorschlag:

Die Kreisvorstandskonferenz wählt Herrn Bürgermeister Dennis Loeffke (Stadt Ilsenburg) zum Ersten Vizepräsidenten und Frau Bürgermeisterin Mandy Schumacher (Hansestadt Gardelegen) zur Vizepräsidentin des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.

Zu TOP 6 - Anfragen und Anregungen**II. Öffentlicher Teil - Einladung zum Empfang**

Ab **11:00 Uhr** findet der Empfang zum Stabwechsel an der Spitze des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt statt.

Weitere Einzelheiten zum Ablauf entnehmen Sie bitte der Ihnen bereits zugegangenen Einladung.

Das Hygienekonzept für die Veranstaltung, ein Kontaktformular und weitere Einzelheiten, auch Hinweise zur Anreise mit dem Pkw und der DB AG, erhalten Sie per E-Mail am 22.06.2021. Wir wissen zu diesem Zeitpunkt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Veranstaltung stattfinden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen